

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Es bleibt dabei: Die Diskussion um den Kinderschutz in Deutschland hat an Aktualität nichts eingebüßt. Wer geglaubt hatte, mit dem „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung“, dem sogenannten KiWoMaG, habe der Gesetzgeber sein Bemühen um eine Verbesserung des Kinderschutzes eingestellt, sieht sich erfreulicherweise eines Besseren belehrt. Der Kinderschutz bleibt weiterhin auf der politischen Agenda. Die Bedeutung des Kinderschutzes für die politisch Verantwortlichen haben allein die zwei Kinderschutzgipfel unterstrichen, zu denen die Bundeskanzlerin die Ministerpräsidenten aller Bundesländer eingeladen hatte. Ihrem Auftrag verdankt die beim Bundesministerium der Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe zum Kinderschutz ihre Existenz. Dieses Gremium, besetzt mit Experten aus allen mit dem Kinderschutz befassten Professionen, hat mit seinen Empfehlungen die maßgeblichen Grundlagen für das KiWoMaG geschaffen. Wenige Monate nach dessen Inkrafttreten ist diese Arbeitsgruppe erneut zusammengerufen worden, um eine erste Einschätzung der Umsetzung in der Praxis vorzunehmen, vor allem aber über die Weiterentwicklung des Kinderschutzes zu reflektieren. Diese Aufgabe hat das Gremium hervorragend erfüllt, wie der von ihr nach Abschluss der Beratung vorgelegte Abschlussbericht zeigt. Einen Schwerpunkt dieses Berichts bildet die wiederholte und verstärkte Forderung nach einer verbesserten interdisziplinären Kooperation und Fortbildung aller dem beteiligten Professionen, die institutionell abgesichert werden müssten. Allerdings fehlt dem Bundesgesetzgeber aufgrund der föderalen Struktur die gesetzgeberische Kompetenz hierfür, denn die vorrangig zur Kooperation aufgerufenen Professionen, Justiz und Jugendhilfe, unterstehen der Länderhoheit. Da sich hieran auch nichts ändern wird, sind die zuständigen Länderministerien umso mehr aufgerufen, ihrerseits zusammen zu wirken und die erforderlichen Grundlagen für eine solche Kooperation zu schaffen. Wie stark das Bedürfnis hierfür ausgeprägt ist, haben nicht zuletzt die Diskussionen auf dem Deutschen Familiengerichtstag vor wenigen Wochen deutlich gemacht. Wie ein roter Faden durchzog der Wunsch nach einer verbesserten Kooperation und interdisziplinären Fortbildung die Diskussion in allen kindschaftsrechtlichen Arbeitskreisen. Dabei sollte nicht verkannt werden, dass die neuen Regelungen in § 8a SGB VIII (Schutzauftrag der Jugendhilfe) und § 157 FamFG (familiengerichtliches Erörterungsgespräch), in ihrem Zusammenspiel die Bedeutung einer von wechselseitigem Verständnis geprägten Zusammenarbeit als unabdingbare Voraussetzung eines gelingenden Kinderschutzes so deutlich gemacht haben, dass die ja keineswegs neue Idee der "Runden Tische" in jüngster Zeit einen erheblichen Aufschwung erfahren hat. Damit derartige Runde Tische, an der alle beteiligten Professionen sich zusammen finden, Allgemeingut werden, sollte vor allem die Justiz über ihren Schatten springen und sich der Einsicht in die Notwendigkeit einer obligatorischen Fortbildung der Richterschaft beugen, die für den Bereich der Familiengerichtbarkeit auch interdisziplinär angelegt sein sollte. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe in ihrem Abschlussbericht lässt in diesen Punkten an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Hoffen wir, dass ihr Ruf nicht ungehört verhallt.



Ihr

Siegfried Willutzki

Siegfried Willutzki

Aktuelle Notizen	431
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Siegfried Willutzki</i> Das Verfahren in Unterhaltssachen	433
<i>Peter Hansbauer</i> Der Familienrat (Family group conference) – eine neue Form der Entscheidungsfindung im Jugendamt	438
<i>Andrea Schneider</i> Das Dilemma mit den Kosten im Verfahren nach § 237 FamFG	444
<i>Siegfried Willutzki</i> Der 18. Deutsche Familiengerichtstag in Brühl	449
Dokumentation	
Arbeitsgruppe „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ Abschlussbericht vom 14. Juli 2009 – Auszüge	452
Zeitschriftenreport neues FamFG	455
Rechtsprechung	
Betreuungsunterhalt: Die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes ist individuell zu ermitteln BGH, Urteil vom 6. Mai 2009 – XII ZR 114/08 mit einer Anmerkung von Martin Menne	457
Verfahrensrecht: Kindesanhörung auch dann, wenn die Eltern dies nicht wünschen OLG Oldenburg, Beschluss vom 6. Juli 2009 – 13 UF 54/09 ...	462
Verfahrensrecht: Unterlassene Anhörung des Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, als schwerer Verfahrensmangel OLG Naumburg, Beschluss vom 5. März 2009 – 8 UF 218/08 .	463
Verbandsinformationen	465
Rezensionen	467
Termine/Vorschau	468
Impressum	468



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V., Frankfurt

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de
Prof. Siegfried Willutzki
Gertrudenhofweg 1, 50858 Köln
Tel.: (02 21) 4 84 52 20, Fax: 4 84 52 30,
E-Mail: dfgt-grips@gmx.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Martin Menne, Richter am Amtsgericht –
Famliengericht, Berlin,
E-Mail: m.menne@zjkj-online.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

Herausgeberbeirat

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,
Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskongferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Karlsruhe
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Ingrid Rasch, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Ju-
gendliche, Köln
Sylvia Rivet, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte
und Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche
Gerichtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzl, Bundesarbeitsgemeinschaft Verfah-
renspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Stadtdirektor, Mannheim

